

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

28. August 1896.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weins, Seite 125. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. den fünften Antrag zu dem Etat der Casaroffe zu Weimar, Seite 127. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Zulassung der Feinmehlspeise der Sacem-Papier- und Papier-Manufaktur P. Schrott in Weimar als feinstes Kochungsmaterial, Seite 128. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die von der Generalversammlung der Versicherung-Akten-Gesellschaft „Hanseatische Platz“ zu Hamburg beschlossene Liquidation dieser Gesellschaft, Seite 128. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptgenosse der Gleditscher Feuerversicherungs-Akten-Gesellschaft in W. Weimar, Seite 129. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptgenosse der Weidener-Fürstlicher Versicherungs-Akten-Gesellschaft zu Weimar, Seite 129. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Verweisung der Drei Fünftel nach Weimar und Köthen auf einen Preidenkreidestrich, Seite 130. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Zusammenlegung der Kommissionen für die ägyptische Forstzucht, für die Prüfung der Kork- und Holzwaage und für die Prüfung der Korkwaage auf das Jahr vom 1. October 1896 bis dahin 1897 für die Kork-, auf das Jahr vom 1. November 1896 bis dahin 1897 für die Korkwaagen, Seite 131. — Inhabits-Bestätigung aus dem Reichs-Justizministerium und dem General-Konig für das Deutsche Reich, Seite 131.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[88] I.

I.

Nachdem auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 der Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Juni d. J. (§ 363 der Protokolle) eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weins festgestellt hat (veröffentlicht als Anhang zu Nr. 27 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom 3. Juli d. J. Seite 197), werden sämtliche staatliche und öffentliche Untersuchungsanstalten für Lebens- und Genussmittel hierdurch angewiesen, bei der chemischen Untersuchung von Wein in Zukunft ausschließlich die in der „Anweisung“ angegebenen Verfahren zur Anwendung zu bringen. Auch